

Ramen „Jesuitinnen“ annahmen, war der Organisation des Jesuitenordens getreu nachgebildet. Sie besaß Collegien und Novizenhäuser (domus probationia); die einzelnen Häuser standen unter der Jurisdiction einer Generaloberin (praeposita generalis); die Nonnen legten feierliche Gelübde (vota ad instar solemnium) in die Hände derselben ab, beobachteten keine Clausur (clausuraeque legibus non adstrictas) u. s. w. Um die Anerkennung ihrer Stiftung vom heiligen Stuhl zu erwirken, reiste Miß Ward nach Rom. Mittlerweile waren aber dort schwere Klagen gegen das neue Institut eingelaufen. Zunächst stand dasselbe in Widerspruch mit den Bestimmungen des allgemeinen Concils von Trient, und außerdem gab das eigenmächtige Auftreten einiger Mitglieder, welche sich um die Dicesanbischöfe gar nicht kümmerten, vielfach Anlaß zur Unzufriedenheit. Schon 1624 hatte der Procurator des englischen Clerus über das Gebahren (ratio vivendi) der Jesuitinnen Beschwerde zu Rom geführt. Dasselbe that 1628 Cardinal Khlesl, Erzbischof von Wien. Papst Urban VIII. ließ hierauf seinen Nuntius den Befehl zugehen, die Häuser der Jesuitinnen zu unterdrücken. Miß Ward bemühte sich, in Rom das Verbot rückgängig zu machen. Zugleich erließ sie ein Rundschreiben an die einzelnen Häuser, der päpstlichen Anordnung nicht Folge zu leisten, und ernannte ihre Genossin Gambiani zur Visitatorin der Genossenschaft. Letztere setzte dem Nuntius für Niederdeutschland, welcher bereits die Häuser von St. Omer, Löwen und Köln aufgehoben hatte, in Eifer solchen Widerstand entgegen, daß er es für gerathen hielt, von seinem Vorhaben einstweilen abzusehen und an den apostolischen Stuhl zu berichten. Zwar nahm Miß Ward ihr anstößiges Rundschreiben bald wieder zurück; allein das Aergerniß war so groß, daß der heilige Stuhl einschreiten mußte. Urban VIII. erließ am 13. Januar 1630 die Bulle *Pastoralis Romani Pontificis*, durch welche er die Congregation der Jesuitinnen „kraft apostolischer Vollmacht gänzlich unterdrückt und austilgt“. Der Papst entbindet die Mitglieder ihrer Gelübde, entsetzt die sogenannten Visitatorinnen, Rectorinnen und die Generaloberin ihres „angemessenen“ Amtes und befiehlt allen „kraft des heiligen Gehorsams und unter Strafe der größern Excommunication“, die Collegien zu verlassen, das gemeinschaftliche Leben aufzuheben, nicht mehr zu geistlichen oder weltlichen Zwecken zusammen zu kommen, den Ordenshabit abzulegen und keine neuen Mitglieder mehr aufzunehmen. Publicirt wurde diese Bulle am 21. Mai 1631. Geistliche und weltliche Personen vom höchsten Range hatten sich zu Gunsten des Instituts beim Papste verwendet, konnten aber dessen ganz und gar berechnete und unter den damaligen Verhältnissen gebotene Aufhebung nicht hindern. Miß Ward, welche inzwischen von Rom nach München gekommen war, forderte ihre Genossinnen zur Unterwerfung auf. Sie selbst wurde auf päpstlichen Befehl nach Rom

gebracht und verblieb hier einige Jahre in „freier Haft“. Im J. 1637 erhielt sie die Erlaubniß, die Bäder von Spaa bei Eüttich zu gebrauchen; von hier kehrte sie nach England zurück und starb 1645 zu Hewarth. Durch die Bulle Urbans VIII. war ihr Institut für immer aufgehoben und wurde auch von keinem spätern Papste wieder hergestellt. In dieser Bulle verdient ein Passus eine nähere Berücksichtigung. Der Papst verfügt nämlich, daß diejenigen Mitglieder der unterdrückten Genossenschaft, welche unbedingte Gelübde abgelegt hätten (in quocumque eventum vovisse voluerunt), in Anbetracht, daß diese Gelübde nur einfache (simplicia) seien, in Unterwürfigkeit (obedientia) unter den Dicesanbischöfen in der Welt (in saeculo) diese Gelübde beobachten könnten, wenn sie sich jeder Gemeinschaft mit der verworfenen Congregation und alles dessen, was in der genannten Bulle verboten sei, enthielten. Durch diese Bestimmung war den durch die Bulle Pastoralis betroffenen Jungfrauen die Möglichkeit gegeben, ihre bereits abgelegten Gelübde zu halten und auch sich zu einer religiösen Genossenschaft mit einfachen Gelübden zu vereinigen, auf welche die Bestimmungen des Concils hinsichtlich der eigentlichen Religiosinnen keine Anwendung erlitten. Einzelne Mitglieder des aufgehobenen Instituts traten nun kraft der von Urban VIII. verliehenen Erlaubniß in Verbindung und suchten nicht als eigentliche Religiosinnen, sondern als Jungfrauen mit einfachen Gelübden unter der Jurisdiction des Dicesanbischöfs ihren ursprünglichen Plan der Erziehung und des Unterrichtes von Mädchen auszuführen. Ihnen schlossen sich noch andere Jungfrauen an, und so entstand das „Institut Maria“ oder der „Englischen Fräulein“, welches, wie leicht ersichtlich, auf einer wesentlich andern Grundlage errichtet wurde und von dem aufgehobenen Institut der Jesuitinnen ganz verschieden war. Vom Kurfürsten Maximilian begünstigt, entfalteten die Englischen Fräulein in München eine sehr segensreiche Thätigkeit, welche ihnen auch die Gunst anderer Reichsfürsten verschaffte. Drei neue Niederlassungen entstanden zu Augsburg (1680), Burghausen (1683) und Mindelheim. Sie standen in inniger Verbindung mit dem Münchener Hause, dessen Oberin thatsächlich eine Oberaufsicht über diese Häuser und die Localoberinnen führte. Um eine feste Norm für ihre Lebensweise zu haben, nahmen sie „gewisse Lebensregeln“ an, deren Genehmigung die Oberin Katharina d'Auson in Rom im J. 1693 von Innocenz XII. erbat. Ihr Gesuch wurde durch Bischöfe und weltliche Fürsten unterstützt, vom päpstlichen Stuhl aber abschlägig beschieden. Mehr Erfolg hatte die Oberin M. Barbara Balthorpe, welche sich 1701 an Clemens XI. wandte. Nach längeren Verhandlungen ertheilte endlich der Papst auf Bitten des Kurfürsten Max Emmanuel von Bayern am 13. Juni 1703 durch das Breve *Inscrutabili divinae Providentiae* die erbetene Genehmigung der 81 Re-